

(2) Zur Verbesserung der methodischen und der praktischen Ausbildung sind den Instituten für Lehrerbildung, den Pädagogischen Instituten und Pädagogischen Hochschulen bis zum 1. September 1954 alle allgemeinbildenden Schulen anzugliedern. Das Ministerium für Volksbildung arbeitet bis zum 30. Juni 1954 Statuten für diese Schulen aus.

(3) Für die methodische Ausbildung an den Lehrerbildungsstätten sind unter Beteiligung von erfahrenen Lehrern Lehrprogramme auszuarbeiten, die die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigen. Diese Pläne müssen für die Pädagogischen Institute bis zum 30. Juni 1954, für die Institute für Lehrerbildung und für die Pädagogischen Hochschulen bis zum 30. Juni 1955 fertiggestellt sein. Bis zum 31. Dezember 1954 hat das Ministerium für Volksbildung eine Richtlinie für die schulpraktische Ausbildung an Instituten für Lehrerbildung, Pädagogischen Instituten und Pädagogischen Hochschulen auszuarbeiten.

§ 20

(1) Die Direktoren der Institute für Lehrerbildung sind in Kursen für ihre besonderen Aufgaben zu schulen.

(2) Die Lehrer an den Instituten für Lehrerbildung für die Fächer Deutsch, Geschichte, Russisch, Geographie, Mathematik, Physik, Biologie und Chemie beteiligen sich, soweit sie die Lehrbefähigung der Oberstufe noch nicht besitzen, ab 1954 am Fernstudium für Oberstufenlehrer an der Pädagogischen Hochschule Potsdam.

(3) Für die Lehrer der anderen Fächer ist bis 1. September 1954 eine Ausbildung vorzubereiten mit dem Ziel, auch diesen bis spätestens 1957 die Qualifikation eines Fachlehrers an den Instituten für Lehrerbildung zu vermitteln. Diesen Lehrern sind Arbeitserleichterungen zu gewähren.

§ 21

(1) Für die Lehrerbildungseinrichtungen sind Lehrbücher für die Ausbildung in den Methodiken der Fächer, sowie für deutsche Sprache und Literatur und für die naturwissenschaftlichen Fächer zu entwickeln oder zu übersetzen.

(2) Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut soll die Lehrbriefe für das Fernstudium der Mittelstufenlehrer überarbeiten und in Form von Fachbüchern herausgeben. Mindestens vier Bände dieser Reihe sollen noch im Jahre 1954 erscheinen. Die „Pädagogische Bibliothek“ mit Werken der klassischen Pädagogik ist fortzusetzen. Die Lehrbücher für die Ausbildung sind so zu gestalten und in solchen Auflagen herauszubringen, daß sie auch von den bereits im Schuldienst tätigen Lehrern zur Weiterbildung benutzt werden können.

(3) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, bis zum 30. Juni 1954 in einem Plan die Herausgabe von Lehrbüchern für die Lehrerbildungseinrichtungen festzulegen. §

§ 22

Bei der Ausstattung der Lehrerbildungseinrichtungen mit Lehrmitteln und Arbeitsmitteln ist vor allem auf die Ergänzung der Buchbestände in den Bibliotheken der Institute und Hochschulen und auf die bessere Ausstattung der naturwissenschaftlichen Institute und Kabinette zu achten. Dafür sind besondere Ausstattungspläne aufzustellen.

§ 23

Zur endgültigen Regelung und zur Verbesserung der Lehrerausbildung an den Universitäten ist eine Kommission zu bilden, die dem Präsidium des Ministerrates bis zum 1. Mai 1954 Vorschläge zur Regelung der Lehrerausbildung an den Universitäten einschließlich der Ausbildung der Lehrer für Körpererziehung, unterbreitet. Dieser Kommission sollen angehören:

Vertreter des Ministeriums für Volksbildung,

Vertreter des Staatssekretariats für Hochschulwesen,

Vertreter des Staatssekretariats für Berufsausbildung,

Vertreter des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport (soweit es sich um die Ausbildung der Lehrer für Körpererziehung handelt),

Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der Gewerkschaft Wissenschaft sowie

Professoren der Universitäten und Vertreter anderer an der Lehrerausbildung beteiligter Stellen.

§ 24

Das Ministerium für Volksbildung muß seine Aufmerksamkeit stärker auf die Beendigung der Ausbildung der bereits im Schuldienst stehenden Lehrer richten.

- a) Die Grundausbildung aller Lehramtsanwärter ist im Jahre 1954 zu Ende zu führen. Nur in Ausnahmefällen, die vom Ministerium für Volksbildung festzulegen sind, können Lehramtsanwärter im Jahre 1955 ihre Grundausbildung mit der Lehrprüfung abschließen. Das Ministerium für Volksbildung wird verpflichtet, eine Anweisung zur Entlastung derjenigen Lehrer herauszugeben, die sich auf den Abschluß der Grundausbildung vorbereiten.
- b) Im Jahre 1954 ist beim Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut ein neues Fernstudium für 10 000 Lehrer einzurichten, die in der Mittelstufe unterrichten, aber noch nicht die dazu erforderliche Qualifikation besitzen. Die Fernstudenten sind während der Sommerferien in Kursen zusammenzufassen.
- c) Im Jahre 1955 ist mit dem vierjährigen Fernstudium für Mittelstufenlehrer an den Ausbildungsstätten zu beginnen. Dabei ist zu gewährleisten, daß alle Lehrer, die im Jahre 1954 ohne abgeschlossene Qualifikation in der Mittelstufe arbeiten, die Lehrbefähigung für diese Stufe durch das Fernstudium bis spätestens 1960 erwerben können.

§ 25

Für Fernstudenten, die durch Krankheit, außerordentliche berufliche oder gesellschaftliche Beanspruchung und aus anderen Gründen im Fernstudium Zurückbleiben, sind ab 1. September 1954 langfristige Förderlehrgänge durchzuführen.

§ 26

Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen sorgen dafür, daß das Fernstudium für Oberstufenlehrer an der Pädagogischen Hochschule Potsdam zum 1. September 1955 beginnt. Zu diesem Fernstudium werden insgesamt 1500 Fernstudenten zunächst für die Fächer Geographie, Mathematik, Physik, Biologie und Chemie zugelassen.

§ 27

Zur zentralen Anleitung der gesamten Lehrerweiterbildung und zur Qualifizierung leitender Kader ist ein